

Hochschule der bildenden Künste Essen

# Satzung der Studierendenschaft

- § 1 Begriffsbestimmung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 4 Organe der Studierendenschaft
- § 5 Mitgliederversammlung
- § 6 AStA
- § 7 Haushaltsführung
- § 8 Schlussbestimmungen

## § 1 Begriffsbestimmung

Die an der Hochschule der bildenden Künste Essen (HBK Essen) eingeschriebenen Studierenden bilden die Studierendenschaft. Die Studierendenschaft führt und verwaltet sich selbständig. Sie hat das Recht, mit Studierendenschaften anderer Hochschulen zusammenzuarbeiten und Dachverbänden der Studierendenschaft beizutreten.

## § 2 Aufgaben

- (1) Die Studierendenschaft hat unbeschadet der Zuständigkeit der HBK Essen die folgenden Aufgaben:
  1. die Belange ihrer Mitglieder in der HBK Essen und Gesellschaft wahrzunehmen,
  2. die Interessen ihrer Mitglieder im Rahmen dieser Satzung zu vertreten,
  3. an der Erfüllung der Aufgaben der HBK Essen gemäß Hochschulordnung, insbesondere durch Stellungnahmen zu hochschul- oder wissenschaftspolitischen Fragen mitzuwirken,
  4. die Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern der Studierendenschaft in die Organe der HBK Essen,
  5. auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft zur aktiven Toleranz ihrer Mitglieder zu fördern,
  6. fachliche, wirtschaftliche und soziale Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen; dabei sind die besonderen Belange der Studierenden mit Kindern und der behinderten Studierenden zu berücksichtigen,
  7. kulturelle Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen,
  8. den Studierendensport zu fördern,
  9. überörtliche und internationale Studierendenbeziehungen zu pflegen.
- (2) Die Studierendenschaft und ihre Organe können für die genannten Aufgaben Medien aller Art nutzen und in diesen Medien auch die Diskussion und Veröffentlichung zu allgemeinen gesellschaftspolitischen Fragen ermöglichen. Diskussionen und Veröffentlichungen im Sinne des Abs. 1 Satz 3 sind von Verlautbarungen der Studierendenschaft und ihrer Organe deutlich abzugrenzen. Die Verfasserin oder der Verfasser ist zu jedem Beitrag zu benennen; presserechtliche Verantwortlichkeiten bleiben unberührt.

## § 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder der Studierendenschaft haben das Recht an der Selbstverwaltung der Studierendenschaft mitzuwirken. Sie haben das Recht, ihre Einrichtungen zu nutzen und an ihren Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das aktive und passive Wahlrecht zum Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA).
- (3) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat die Pflicht zur Beitragszahlung nach Maßgabe der jeweils gültigen Beitragsordnung.
- (4) Die Mitglieder der Studierendenschaft dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden.

- (5) Die Mitglieder der Studierendenschaft sind zur Verschwiegenheit in Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen als Träger eines Amtes oder einer Funktion bekannt geworden sind und deren Vertraulichkeit sich aus Rechtsvorschriften, aufgrund besonderer Beschlussfassung des zuständigen Gremiums oder aus der Natur der Sache ergibt.

## § 4 Organe der Studierendenschaft

Organe der Studierendenschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der AStA.

## § 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft.
- (2) An der Mitgliederversammlung dürfen alle Mitglieder der Studierendenschaft teilnehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
- (3) Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Es ist geheim abzustimmen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Semester statt. Der AStA lädt alle Mitglieder mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung zu der Mitgliederversammlung ein. Eine Einladung auf elektronischem Weg ist zulässig.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Antrag eines Drittels der Mitglieder oder nach Bedarf unter Angabe der Gründe durch den AStA mit einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Eine Einladung auf elektronischem Weg ist zulässig.
- (6) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  1. die Richtlinien für die Tätigkeit der Studierendenschaft zu beschließen,
  2. die AStA-Mitglieder zu wählen,
  3. über die Entlastung des AStA zu entscheiden,
  4. die Entgegennahme der Berichte und des Rechnungsergebnis des AStA,
  5. die Satzung der Studierendenschaft zu beschließen,
  6. die Beitragsordnung zu beschließen,
  7. den Haushaltsplan festzustellen.

## § 6 AStA

- (1) Der AStA vertritt die Studierendenschaft. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Studierendenschaft.

- (2) Der AStA besteht aus:
1. der/dem Vorsitzenden,
  2. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  3. der Finanzreferentin/dem Finanzreferenten,
  4. weiteren Referentinnen oder Referenten mit besonderen Aufgabengebieten auf Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Falls ein Mitglied des AStA vorzeitig ausscheidet, hat eine Ersatzwahl in der nächsten Mitgliederversammlung zu erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt bestimmt der AStA eine natürliche Person als kommissarisches AStA-Mitglied.
- (5) Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von mindestens zwei Mitgliedern des AStA zu unterzeichnen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie für solche Geschäfte, die eine oder ein für ein bestimmtes Geschäft oder einen Kreis von Geschäften ausdrücklich in Schriftform Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter abschließt.
- (6) Der Vorsitz des AStA hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen des AStA zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat sie oder er das Präsidium zu unterrichten.

## § 7 Haushaltsführung

- (1) Die Studierendenschaft hat ein eigenes Vermögen.
- (2) Die HBK Essen und die Trägergesellschaft HBK Essen gemeinnützige GmbH haften nicht für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft.
- (3) Die Studierendenschaft erhebt von ihren Mitgliedern die unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Einnahmen zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Beiträge nach Maßgabe einer Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird und der Genehmigung des Präsidiums bedarf. Bei der Festsetzung der Beitragshöhe sind die sozialen Verhältnisse der Studierenden angemessen zu berücksichtigen.
- (4) Die Beiträge werden von der HBK Essen kostenfrei für die Studierendenschaft eingezogen. Die HBK Essen unterstützt die Studierendenschaft bei der Verwaltung von zweckgebundenen Beiträgen für die Bezahlung des Semestertickets.
- (5) Der Haushaltsplan und etwaige Nachträge werden unter Berücksichtigung des zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Bedarfs durch den AStA aufgestellt und von der Mitgliederversammlung festgestellt. Der festgestellte Haushaltsplan ist dem Präsidium innerhalb von zwei Wochen vorzulegen.
- (6) Das Rechnungsergebnis ist mindestens zwei Wochen vor Beschlussfassung der Mitgliederversammlung hochschulöffentlich bekannt zu geben.

- (7) Verletzt jemand als Mitglied eines Organs der Studierendenschaft vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so hat er der Studierendenschaft den ihr daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

## § 8 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt zum 28.11.2013 in Kraft. Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Mitgliederversammlung der Studierendenschaft der HBK Essen vom 28.11.2013.

Essen, 20.01.2014

Stephan Schneider  
Präsident der Hochschule der bildenden Künste

Michael Timpe  
Kanzler der Hochschule der bildenden Künste  
Geschäftsführer der HBK Essen gemeinnützigen GmbH